

Konzession für die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (Konzession SRG)

vom 5. Oktober 1987

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 14. Oktober 1922¹⁾ betreffend den Telegraf- und Telefonverkehr und in Ausführung der Artikel 15 ff. der Verordnung I vom 17. August 1983²⁾ zum Telegraf- und Telefonverkehrsgesetz,

erteilt der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft folgende Konzession:

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

¹⁾ Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) als unabhängige Organisation wird ermächtigt, nach Artikel 55^{bis} der Bundesverfassung und dieser Konzession Radio- und Fernsehprogramme zu veranstalten und dafür elektrische und radioelektrische Einrichtungen der PTT-Betriebe zu benutzen.

II. Programme

Art. 2 Art und Anzahl der Programme

¹⁾ Die SRG veranstaltet:

- a. je drei Radioprogramme für die deutsche, französische und italienische Sprachregion;
- b. ein Radioprogramm für die rätoromanische Sprachregion;
- c. Kurzwellenprogramme für das Ausland;
- d. ein Fernsehprogramm für jede Sprachregion; sie berücksichtigt die Belange der rätoromanischen Schweiz in den Fernsehprogrammen der anderen Sprachregionen.

²⁾ Die SRG besorgt den Programmdienst des Telefonrundspruchs.

³⁾ Die SRG kann im Radio und Fernsehen gemeinsame nationale Programme sowie im Radio sprachregionale und regionale Teilprogramme veranstalten.

¹⁾ SR 784.10

²⁾ SR 784.101

⁴ Die SRG kann sich mit Genehmigung der Konzessionsbehörde an der Veranstaltung internationaler Radio- und Fernsehprogramme beteiligen. Die Genehmigung wird erteilt, wenn:

- a. die Beteiligung die Veranstaltung der Programme nach Absatz 1 nicht beeinträchtigt; und
- b. die internationalen Programme der Präsenz der Schweiz im Ausland dienen.

Art. 3 Programmherstellung und Programmkoordination

¹ Die Programme nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a, b und d werden in den Sprachregionen hergestellt.

² Die SRG achtet darauf, dass nationale Themen und Themen der Sprachregionen in den Programmen aller Sprachregionen angemessen berücksichtigt werden.

³ Sie sorgt für die Programmkoordination und den Programmaustausch auf nationaler und internationaler Ebene.

Art. 4 Programmauftrag

¹ Die Programme sollen insgesamt die kulturellen Werte des Landes wahren und fördern sowie zur geistigen, sittlichen, religiösen, staatsbürgerlichen und künstlerischen Bildung beitragen, Informationen zur freien Meinungsbildung vermitteln und das Bedürfnis nach Unterhaltung befriedigen. Sie sind so zu gestalten, dass sie den Interessen des Landes dienen, die nationale Einheit und Zusammengehörigkeit stärken und zur internationalen Verständigung beitragen. Die Kurzwellenprogramme sollen insbesondere die Bindungen zwischen den Auslandschweizern und der Heimat enger gestalten und die Geltung der Schweiz im Ausland fördern.

² Ereignisse sind sachgerecht darzustellen, und die Vielfalt der Ansichten ist angemessen zum Ausdruck zu bringen. Ansichten müssen als solche erkennbar sein; für Berichterstattung und Kommentare gelten die anerkannten Regeln der journalistischen Berufsausübung.

³ Unzulässig sind Sendungen, welche die innere oder äussere Sicherheit des Bundes oder der Kantone, ihre verfassungsmässige Ordnung oder die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz gefährden.

Art. 5 Ansprüche Dritter

Diese Konzession verleiht Dritten keinen Anspruch auf Benützung der Einrichtungen der SRG oder auf Verbreitung bestimmter Werke und Ideen in deren Radio- und Fernsehprogrammen.

Art. 6 Verbreitungspflichten

¹ Die SRG muss:

- a. behördliche Alarmmeldungen und dringliche polizeiliche Bekanntmachungen zur Wahrung wichtiger Interessen unverzüglich verbreiten;
- b. die Öffentlichkeit über Erlasse des Bundes informieren, die nach Artikel 7 des Publikationsgesetzes vom 21. März 1986¹⁾ durch ausserordentliche Veröffentlichung bekannt gemacht werden.

² Die Konzessionsbehörde kann die Sendung behördlicher Erklärungen anordnen.

³ Für solche Sendungen ist die Behörde verantwortlich, die sie veranlasst.

Art. 7 Betriebspflicht

Der Betrieb darf nur mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde unterbrochen werden.

III. Organisation

Art. 8 Grundsatz

¹ Die SRG ist ein Verein gemäss Artikel 60 ff. ZGB²⁾. Sie setzt sich als nationales Rundfunkunternehmen aus den drei Regionalgesellschaften der vier Sprachregionen zusammen:

- a. Radio- und Fernsehgesellschaft der deutschen und der rätoromanischen Schweiz (RDRS);
- b. Société de radiodiffusion et de télévision de la Suisse romande (SRTR);
- c. Società cooperativa per la radiotelevisione nella Svizzera italiana (CORSI).

² Die Regionalgesellschaften können sich in Mitgliedgesellschaften untergliedern.

³ In der RDRS handelt die Cumünanza rumantscha radio e televisiun (CRR) für die Belange ihrer Sprache und Kultur wie eine Regionalgesellschaft nach den Statuten der SRG.

⁴ Die Statuten der SRG bedürfen der Genehmigung durch die Konzessionsbehörde.

Art. 9 Aufgaben

¹ Der Verein SRG sorgt mit seinen nationalen Organen für die Führung, Koordination und Beaufsichtigung des Unternehmens, für die konzessionsgerechte Ausführung des Programmauftrages sowie für den Ausgleich der regionalen Interessen.

¹⁾ AS 1987 600

²⁾ SR 210

² Die Regional- und Mitgliedergesellschaften vertreten die Anliegen des Publikums ihres Einzugsgebietes und nehmen Aufsichts- und Mitwirkungsaufgaben nach den Statuten wahr. Sie organisieren sich so, dass die Gebietsteile und die verschiedenen Bevölkerungskreise in ihren Organen vertreten sind.

Art. 10 Verantwortung

Die Statuten der SRG regeln die Verantwortung der Organe wie folgt:

- a. der Generaldirektor trägt die Verantwortung für die Geschäftsführung des Unternehmens und die Gesamtleitung der Programme;
- b. der Zentralvorstand und die nationale Delegiertenversammlung beaufsichtigen die Geschäftsführung und wirken bei geschäftspolitischen Grundsatzentscheidungen mit;
- c. die statutarische Kontrollstelle oder eine beauftragte externe Revisionsstelle kontrollieren das Rechnungswesen;
- d. die Regional- und Mitgliedergesellschaften vertreten die Anliegen des Publikums bei der SRG und die der SRG gegenüber dem Publikum; sie wirken bei programmpolitischen Grundsatzentscheidungen mit.

Art. 11 Wahlen

¹ Die Konzessionsbehörde wählt:

- a. den Zentralpräsidenten, neun Mitglieder und vier Ersatzmitglieder des Zentralvorstandes;
- b. die Hälfte der Mitglieder der Programmkommission für Schweizer Radio International;
- c. bis zu einem Fünftel der Vorstandsmitglieder der Regionalgesellschaften.

² Bei diesen Wahlen berücksichtigt sie die verschiedenen Bevölkerungskreise, welche die geistigen und kulturellen Eigenarten des Landes verkörpern und die Landesteile vertreten.

³ Die Gewählten üben ihr Mandat ohne Instruktionen aus.

⁴ Die Wahl des Generaldirektors der SRG bedarf der Genehmigung durch die Konzessionsbehörde.

IV. Personal

Art. 12 Anstellung

¹ Die SRG achtet darauf, überwiegend Personal schweizerischer Nationalität zu beschäftigen und fähige Anwärter aus allen Landesteilen zu berücksichtigen.

² Bei statutarisch festgelegten Wahlverfahren sind in erster Linie die Anträge der zuständigen Direktion in Betracht zu ziehen.

³ Der Zentralvorstand wählt auf Vorschlag des Generaldirektors die Direktoren der Generaldirektion. Er genehmigt, auf Antrag des Generaldirektors, die Wahl von Direktoren in den Sprachregionen.

⁴ Arbeitgeber des Personals ist der Verein SRG.

Art. 13 Gehalts- und Zulagenwesen

¹ Über Forderungen der Personalverbände, die wesentliche Elemente der allgemeinen Arbeitsbedingungen betreffen, ist die Aufsichtsbehörde vor Beginn der Verhandlungen zu orientieren.

² Gehalts- und Zulagenordnungen sowie deren Änderungen sind vor Inkraftsetzung der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten. Unter Gehalts- und Zulagenordnung im Sinne dieser Bestimmung sind die Gehaltsskala des Gesamtarbeitsvertrages, die Gehaltsskala für Direktoren (Überklasse), die Funktionsklassifikation, die Repräsentations- und Kaderzulagen zu verstehen.

V. Finanzen

Art. 14 Empfangsgebühren

¹ Die SRG erhält einen Anteil vom Ertrag der Rundfunkempfangsgebühren.

² Die SRG kann der Konzessionsbehörde Antrag stellen über:

- a. die Höhe der Empfangsgebühren;
- b. ihren Anteil an den Gebühreneinnahmen.

Art. 15 Werbung

¹ Im Radio ist bezahlte direkte oder indirekte Werbung verboten.

² Im Fernsehen ist Werbung gemäss den Weisungen der Konzessionsbehörde erlaubt. Indirekte bezahlte Fernsehwerbung ist verboten.

Art. 16 Finanzielle Unternehmensführung

¹ Die SRG verwendet den ihr zugewiesenen Gebührenanteil zur Deckung des Aufwandes, der sich aus der Veranstaltung der Programme nach Artikel 2 ergibt.

² Die finanzielle Unternehmensführung der SRG richtet sich nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Betriebsführung.

³ Die SRG erstellt jährlich einen Voranschlag der Erfolgsrechnung und einen Investitionsvoranschlag sowie periodisch mehrjährige Finanzpläne.

⁴ Die SRG führt eine Erfolgsrechnung und erstellt jeweils per 31. Dezember eine Bilanz; diese sind zu veröffentlichen.

VI. Technik

Art. 17 Zuständigkeit der SRG

Die SRG ist zuständig für:

- a. die Sicherstellung der technischen Qualität der von ihr produzierten Signale;
- b. die Beschaffung und den Unterhalt sämtlicher Einrichtungen zur Herstellung der Signale, insbesondere der Einrichtungen für die festen und mobilen Produktionsmittel.

Art. 18 Zuständigkeit der PTT-Betriebe

¹ Die PTT-Betriebe sind zuständig für:

- a. alle sendetechnischen Fragen;
- b. Planung, Projektierung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Sendeanlagen sowie der Ton-, Bild-, Text- und Datenverbindungen zwischen Studios und Sendern und zwischen Studios;
- c. die mobilen Verbindungen;
- d. die Festlegung der technischen Spezifikationen für die Signalübergabe.

² Erachten es die PTT-Betriebe für besondere Fälle als zweckmässig, so können sie die SRG mit der Erstellung einer mobilen Verbindung beauftragen.

Art. 19 Koordination

¹ Die SRG und die PTT-Betriebe koordinieren die Schnittstellen zwischen den Studios und den Verbindungsnetzen.

² Sie sprechen untereinander ab:

- a. die Versorgung der Empfangsgebiete durch Sendernetze (Versorgungsgrad, Netzstruktur, Zeitplan);
- b. Programmstrukturänderungen, welche die Sender- und Verbindungsnetze der PTT-Betriebe berühren;
- c. die mobilen Verbindungen.

³ Die Sendezeiten werden von der SRG im Einvernehmen mit den PTT-Betrieben festgesetzt.

⁴ Verhandeln SRG oder PTT-Betriebe auf internationaler Ebene über technische Fragen von beidseitigem Interesse, so können sie der jeweiligen Delegation ihre Vertreter beordnen.

⁵ Kann zwischen der SRG und den PTT-Betrieben keine Einigung erzielt werden, so entscheidet das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (Departement).

Art. 20 Studios

¹ Die SRG verfügt über sieben Radiostudios: drei in der deutschen Schweiz (Zürich, Bern und Basel), zwei in der französischen Schweiz (Lausanne und Genf), eines in der italienischen Schweiz (Lugano) und eines für Schweizer Radio International, das an die Generaldirektion angeschlossen ist.

² Sie verfügt in der deutschen, französischen und italienischen Schweiz über je ein Fernsehstudio.

³ Sie verfügt ausserdem für ihre Bundeshausredaktionen über Radio- und Fernsehleinrichtungen im Bundeshaus.

⁴ Die SRG betreibt je nach Bedarf Regionalstudios oder Programmstellen für Radio und Fernsehen.

VII. Aufsicht und Beanstandungen

Art. 21 Aufsichtsbehörde

¹ Das Departement führt die Aufsicht über die Einhaltung der Konzession. Zweckmässigkeitskontrollen sind nicht zulässig.

² Die SRG erteilt dem Departement die für die Aufsicht notwendigen Auskünfte und gewährt ihm hiefür Einsicht in die Unterlagen. Vorbehalten bleibt Artikel 16 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren¹⁾.

Art. 22 Finanzaufsicht

¹ Die SRG unterbreitet dem Departement jährlich die Voranschläge und die Rechnung sowie periodisch die mehrjährigen Finanzpläne zur Genehmigung.

² Sie muss dem Departement die Bewilligung nicht budgetierter Ausgabenpositionen zur Genehmigung unterbreiten, wenn sich dadurch der Gesamtrahmen des Budgets erhöht und die zusätzlichen Ausgaben nicht durch entsprechende Zusatzeinnahmen gedeckt sind.

³ Sie unterbreitet Änderungen ihrer Weisung über die Grundsätze der Bilanzierung, ihrer Abschreibungsordnung und ihrer Weisung zur Bildung und Verwendung von Reserven und Rückstellungen dem Departement zur Genehmigung.

Art. 23 Finanzkontrolle

¹ Die Zusammensetzung der statutarischen Kontrollstelle oder die Bezeichnung der externen Revisionsstelle bedarf der Zustimmung des Departements.

² Im Auftrag des Departements und nach Massgabe der Konzessionsbestimmungen überprüft die Eidgenössische Finanzkontrolle die Rechnungsführung und erstattet darüber dem Departement Bericht.

¹⁾ SR 172.021

Die Revisoren sind jederzeit berechtigt, Einsicht in die Buchführung der SRG und die zugehörigen Belege zu nehmen. Vorbehalten bleibt die Programmautonomie gemäss Artikel 55^{bis} der Bundesverfassung.

³ Die Eidgenössische Finanzkontrolle, die Kontrollstelle der SRG und deren Inspektorat koordinieren ihre Revisionstätigkeit.

Art. 24 Beanstandungen von Sendungen

Für Beanstandungen ausgestrahlter Sendungen gilt der Bundesbeschluss vom 7. Oktober 1983¹⁾ über die unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen.

Art. 25 Massnahmen

¹ Gibt es Hinweise auf eine Verletzung von Artikel 4 Absätze 1 und 2 dieser Konzession, so kann das Departement die entsprechende Sendung bei der unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen beanstanden.

² Stellt das Departement eine Verletzung der übrigen Konzessionsbestimmungen fest, so kann es die SRG zur Behebung des Rechtsmangels auffordern. Es räumt ihr dafür eine angemessene Frist ein. Nach abgelaufener Frist hat die SRG dem Departement Bericht zu erstatten.

³ Sind die von der SRG getroffenen Massnahmen nicht geeignet, den Rechtsmangel zu beheben, oder liegt ein Antrag nach Artikel 22 Absatz 2 des Bundesbeschlusses vom 7. Oktober 1983¹⁾ über die unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen vor, so kann das Departement die SRG durch Verfügung verpflichten, zusätzliche Massnahmen zu treffen.

⁴ Bleibt eine Verfügung des Departements nach Absatz 3 erfolglos, so kann es bei Vorliegen schwerwiegender Gründe der Konzessionsbehörde beantragen, die Überweisung des Anteils an den Gebühreneinnahmen ganz oder teilweise einzustellen oder die Konzession zu widerrufen. Bei Widerruf der Konzession kommt das Zugrecht der Konzessionsbehörde nach Artikel 27 zur Anwendung.

VIII. Änderung und Hinfall der Konzession

Art. 26 Änderung der Konzession

Die Konzessionsbehörde kann einzelne Bestimmungen unabhängig von der Dauer der Konzession ändern, falls die rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse sich ändern. Solche Änderungen treten frühestens sechs Monate nach Mitteilung an die SRG in Kraft.

¹⁾ SR 784.45

Art. 27 Verzicht durch die SRG. Zugrecht der Konzessionsbehörde

¹ Verzichtet die SRG auf die Konzession, so ist die Konzessionsbehörde berechtigt, Liegenschaften, Einrichtungen, Mobilien und weitere Werte gegen Entschädigung zu übernehmen und in Verträge einzutreten. Die Entschädigung berechnet sich nach dem Buchwert.

² Löst sich eine Regionalgesellschaft oder Mitgliedsgesellschaft auf oder tritt sie aus der SRG aus, so kann die SRG oder bei deren Verzicht die Konzessionsbehörde dieser Gesellschaft gegenüber das Zugrecht nach Absatz 1 ausüben.

Art. 28 Nichterneuerung durch die Konzessionsbehörde. Rückkauf

Erneuert die Konzessionsbehörde die Konzession nicht, so übernimmt sie Liegenschaften, Einrichtungen, Mobilien und weitere Werte zu den in Artikel 27 festgesetzten Bedingungen.

Art. 29 Übertragung der Konzession

Die SRG darf ihre Konzession weder gesamthaft noch teilweise Dritten übertragen.

Art. 30 Eingriffe der Konzessionsbehörde

¹ Die Konzessionsbehörde kann zur Wahrung wichtiger Landesinteressen nach Artikel 5 des Telegrafien- und Telefonverkehrsgesetzes die Konzession widerrufen, die mit der Konzession verliehenen Rechte einschränken oder die Tätigkeit der Gesellschaft überwachen lassen. Die Überweisung des Anteils an den Gebühreneinnahmen kann entsprechend eingestellt oder herabgesetzt werden.

² Zur Wahrung der Sicherheit des Landes und der öffentlichen Ordnung kann die Konzessionsbehörde über die Einrichtungen der SRG verfügen. Ihre Einrichtungen unterliegen denselben Bestimmungen wie die Einrichtungen der PTT-Betriebe.

³ Die SRG ist für die Dauer der Betriebseinstellung, der staatlichen Beschlagnahme oder der Unterstellung ihrer Einrichtungen unter die Konzessionsbehörde (Abs. 2) von den ihr durch die Konzession auferlegten Verpflichtungen befreit. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Militärorganisation¹⁾ und des Verwaltungsreglementes für die schweizerische Armee über militärische Entschädigungen²⁾ finden sinngemäss Anwendung, wobei unter anderem die Benützung der Einrichtungen und die Aufwendungen für Mietzinse sowie Besoldungen des Personals zu berücksichtigen sind.

¹⁾ SR 510.10

²⁾ SR 510.31

IX. Schlussbestimmungen

Art. 31 Übergangsbestimmungen

¹ Die Statuten der SRG und ihrer Regionalgesellschaften sind bis zum 31. Dezember 1988 den Anforderungen dieser Konzession anzupassen.

² Über den Eigentumsübergang der von den PTT-Betrieben beschafften Studioeinrichtungen an die SRG werden die SRG und die PTT-Betriebe innert Jahresfrist eine Vereinbarung treffen, die vom Departement zu genehmigen ist.

Art. 32 Geltungsdauer

Die Konzession gilt bis zum 31. Dezember 1992. Sie bleibt jeweils für weitere fünf Jahre in Kraft, wenn die SRG oder die Konzessionsbehörde nicht ein Jahr vor Ablauf schriftlich erklärt, dass sie auf die Erneuerung verzichtet.

Art. 33 Inkrafttreten

Die Konzession tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

5. Oktober 1987

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Aubert

Der Bundeskanzler: Buser

Konzession für die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (Konzession SRG) vom 5. Oktober 1987

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1987
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.12.1987
Date	
Data	
Seite	813-822
Page	
Pagina	
Ref. No	10 050 565

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.